

## **Sportplatzordnung für die Sportplätze Schöneck/V.**

Aufgrund des geschlossenen Nutzungsvertrages zwischen der Stadtverwaltung Schöneck und dem VfB Schöneck 1912 e.V. vom 25.01.1993 sowie deren Ergänzungen vom 19.09.1995/26.5.2009 erlässt der VfB Schöneck 1912 e.V. in Abstimmung mit der Stadt Schöneck folgende Kunstrasenplatzordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit im Bereich des umfriedeten Geländes der Sportplätze der Stadt Schöneck (Sportanlage).

### **§ 2 Widmung**

Der Rasenplatz wird vornehmlich für die Austragung von Fußballspielen genutzt.

Der Kunstrasenplatz wird den hiesigen Schulen zum Spiel- und Sportbetrieb zur Verfügung gestellt. Des Weiteren kann er für die Austragung von Fußballspielen genutzt werden.

Darüber hinaus können auch auf beiden Plätzen Veranstaltungen nicht sportlicher Art zugelassen und durchgeführt werden.

Die Stadt Schöneck ist jederzeit berechtigt, Veranstaltungen von allgemeinem Interesse in der Sportanlage durchzuführen.

### **§ 3 Aufenthalt**

Findet in der Sportanlage eine kostenpflichtige Veranstaltung statt, ist der Zutritt und der Aufenthalt im Zuschauerbereich nur den Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine besondere Art nachweisen.

Beim Verlassen der Sportanlage verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

### **§ 4 Eingangskontrollen**

Jeder Besucher ist verpflichtet, bei Betreten der Sportanlage der Polizei oder den Kontroll- oder Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen und/oder gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Sachen.

Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern.

Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## **§ 5**

### **Verhalten innerhalb der Sportanlage**

Innerhalb der Sportanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes Folge zu leisten.

Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten.

## **§ 6**

### **Verbote**

Den Besuchern ist das Mitführen folgender Sachen in der Sportanlage untersagt:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial,
- b) Waffen aller Art,
- c) Wurfgeschosse,
- d) Laserpointer,
- e) Gassprühdosen, ätzende und färbende Substanzen,
- f) Flaschen, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichen, splitternden oder besonders hartem Material,
- g) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten und Reisekoffer,
- h) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Raumpulver und andere pyrotechnische Gegenstände
- i) Fahnen- und Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 2 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
- k) Drogen aller Art.

Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche und rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfeldumfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Pflanzflächen, Dächer sowie Maste aller Art zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen.
- c) Bereiche, die nicht für die Zuschauer zugelassen sind wie das Spielfeld, den Innenraum der Funktionsräume zu betreten,
- d) mit Gegenständen zu werfen,
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen,
- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Bäume zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben,
- g) ohne Erlaubnis von der Stadt oder vom VfB die Sportanlage mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
- h) außerhalb des Geländes die Notdurft zu verrichten und das Kunstrasenplatzgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

## **§ 7**

### **Haftung**

Der Besuch der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haften der VfB 1912 e.V. sowie die Stadt nicht.

Unfälle und Schäden sind dem VfB unverzüglich zu melden.

## § 8

### Zuwiderhandlungen

Wer den Vorschriften dieser Kunstrasenplatzordnung zu wider handelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus der Anlage verwiesen werden.

Das gleiche gilt für Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigende Mitteln stehen.

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Sportanlage in Zusammenhang mit dem Fußballspiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Sportplatzverbot ausgesprochen werden.

Besteht Verdacht, dass Personen eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, so kann Anzeige erstattet werden.

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

Die Rechte des Inhabers des Hausrechtes bleiben unberührt.

Schöneck, den 01.10.2009



für die Stadt Schöneck  
Isa Suplie  
Bürgermeisterin



für den VfB Schöneck 1912 e.V.  
Günther Ihlenfeld, Vorstandsvorsitzender

## Gebührenordnung für die Sportplätze Schöneck/Vogtl.

Auf Grund von § 7.2 Abs. 2 des Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Schöneck und dem VfB Schöneck 1912 e.V. vom 25.01.1993 sowie deren Ergänzungen vom 19.9.95/26.5.2009 erlässt der VfB Schöneck 19.12 e. V. folgende Gebührenordnung:

(1) Für die Benutzung der Sportplätze durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben:


- |                    |           |
|--------------------|-----------|
| a) Rasenplatz      | 20,00 €/h |
| b) Kunstrasenplatz | 20,00 €/h |
| c) Flutlichtanlage | 4,00 €/h  |

(2) Sonstige ortsansässige Vereine sind von der Gebühr befreit.

(3) Die Nutzungsgebühr ist bei der Stadt Schöneck vor der Benutzung zu entrichten.

Schöneck, 01.10.2009

  
Günther Ihlenfeld  
Vorstandsvorsitzender

  
genehmigt: Isa Suplie  
Bürgermeisterin